

A b s c h r i f t

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

Zl.: IX - 1396/5-1952

Hollabrunn, am 2.10.1952.

Betr.: Pulkau, Eibe;
Naturdenkmal.

B e s c h e i d :

Gemäß § 2, Abs. 1 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBI.Nr.40/1952 und § 1 Abs.2 der Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBI.Nr.41/1952, wird die im Garten der Volks- und Hauptschule Pulkau auf Parzelle Nr.5485/1, EZ. 3293 Kat.Gemeinde Pulkau (Eigentümer: Marktgemeinde Pulkau) stehende Eibe (Taxus baccata) zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung im Naturschutzbuch, die Ersichtlichmachung im Grundbuch sowie die Kundmachung im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn wird nach Rechtskraft dieses Bescheides von Amts wegen veranlaßt.

Jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales ist ausser bei Gefahr im Verzuge nur mit vorheriger Genehmigung des Amtes der n.ö. Landesregierung zulässig. Für die Erhaltung des Naturdenkmales hat die Gemeinde Pulkau zu sorgen. Diese hat ferner jede bekannt gewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn bekanntzugeben (§ 4 des Naturschutzgesetzes).

B e g r ü n d u n g :

Die im Garten der Volks- und Hauptschule in Pulkau knapp an der Grenze des Nachbargartens (Ing. Rudolf Doutlik) stehende etwa hundertjährige Eibe stellt ein Naturgebilde dar, das wegen seiner Seltenheit und des damit verbundenen besonderen Gepräges, das es dem Ortsbild verleiht, erhaltungswürdig ist. Diese Eibe war daher zum Naturdenkmal zu erklären, um jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung zu verhindern.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Jeder Bogen der Berufung ist mit einer S 6,- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Pulkau,
- 2.) die Direktion der Volks- und Hauptschule Pulkau zur Kenntnis,
- 3.) Herrn Ing. Rudolf Doutlik in Pulkau zur Kenntnis als Anrainer.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Sommer

Landesoberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Neufinger eh.
Lds.Fachoffizial

Für die Richtigkeit
der Abschrift:

Orwald

Bescheid in Rechtskraft erwachsen.

Hollabrunn, am 4.11.1952

Der Bezirkshauptmann:



[Handwritten signature]